

aws IP.Market

FAQ

Die FAQ sollen Ihnen als Unterstützung für Fragestellungen vor und während der Finanzierungsantragstellung dienen. Sie geben einen grundsätzlichen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die FAQ werden laufend für Sie ergänzt.

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich das Programmdokument aws IP.Market bzw. die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Fragen zum Call	3
1. Was ist das Ziel von aws IP.Market?	3
2. Welche Art von Projekten und welche Technologien werden unterstützt?	3
3. Welche Art von Projekten werden nicht unterstützt?	3
Allgemeine Fragen zum Programm	4
4. Zielsetzung und Aufbau des Förderungsprogramms aws IP.Market?	4
5. Was kann ich mir von der aws IP.Market-Potenzialanalyse erwarten?	4
6. Was kann ich mir von aws IP.Market-Vermarktung erwarten?	5
7. Für welche Kosten können aws IP.Market-Zuschüsse vergeben werden?	5
8. Welche Kosten werden nicht gefördert?	6
9. Kann aws IP.Market mit anderen Förderungen kombiniert werden?	6
Fragen zur Einreichung	7
10. Wann kann ein Projekt eingereicht werden?	7
11. Wer kann einreichen?	7
12. Wie funktioniert die Einreichung?	7
13. Welche Unterlagen sind erforderlich?	8
14. Können für die Antragstellung eigene Vorlagen verwendet werden?	8
15. Werden meine Daten vertraulich behandelt?	8
Fragen zur Projektauswahl	9
16. Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?	9
17. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market-Potenzialanalyse? ..	9
18. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse?	10
Fragen zur Abwicklung und Auszahlungen von aws IP.Market-Zuschüssen	11
19. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Förderungsprojekts?	11
20. Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer?	11
21. Wie erfolgt die Auszahlung?	12
Sonstige Fragen und Begriffserläuterungen	13
22. Was sind die KMU-Kriterien?	13
23. Wann ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?	13

Fragen zum Call

1. Was ist das Ziel von aws IP.Market?

Das Ziel des Förderungsprogrammes aws IP.Market ist es, die Verwertung von neu entwickelten Technologien außerhalb des Unternehmens durch Aus-Lizenzierung zu fördern. Durch eine kommerzielle Verwertung von geistigem Eigentum außerhalb des Unternehmens soll vermieden werden, dass aufgebautes geistiges Eigentum entweder nur hohe Kosten verursacht oder letztendlich nur einen Beitrag zum Stand der Technik beim Fallenlassen des Schutzrechts leistet.

2. Welche Art von Projekten und welche Technologien werden unterstützt?

Projekte müssen ein aktuelles Marktbedürfnis adressieren und dieses durch eine innovative Lösung befriedigen.

Es sollte zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (Funktions-)Prototyp vorhanden, Machbarkeitsstudie durchgeführt, F&E-Projekt vor Fertigstellung, Patentanmeldung ist erfolgt oder steht unmittelbar bevor.

3. Welche Art von Projekten werden nicht unterstützt?

- Projekte bei denen die Auslizenzierung der entwickelten Technologie kein maßgeblicher Bestandteil der Geschäftsstrategie des Unternehmens ist.
- Projekte welche als Ziel haben Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner für die entwickelte Technologie zu finden und keine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten an die Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner geplant ist.
- Projekte bei denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht die Verwertungsrechte der entwickelten Technologie besitzt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist.

Allgemeine Fragen zum Programm

4. Zielsetzung und Aufbau des Finanzierungsprogramms aws IP.Market?

Die Zielsetzung des Programms aws IP.Market ist es technologieentwickelnde kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich bei der Verwertung ihres geistigen Eigentums außerhalb des Unternehmens bzw. außerhalb der Forschungseinrichtung (= Fremdverwertung) zu unterstützen. Die Fremdverwertung kann dabei auch besonders vorteilhaft als ergänzende Geschäftsstrategie zu einer Verwertung im eigenen Unternehmen dienen. Das Finanzierungsprogramm ist zweistufig aufgebaut und umfasst Beratungsleistungen/Vermarktungsleistungen (durch Expertinnen und Experten der aws) und finanzielle Zuschüsse:

- aws IP.Market-Potenzialanalyse: fundierte Analyse zu Reifegrad, zur Absicherung des geistigen Eigentums und zum Markt- und Fremdverwertungspotenzial
- aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse: projektspezifische Unterstützung um eine kommerzielle Verwertung des geistigen Eigentums (z. B. durch Lizenzvergabe, etc.) außerhalb des Unternehmens oder außerhalb der Forschungseinrichtung zu erreichen. Die Finanzierung besteht aus einer nichtmonetären Finanzierung (z. B. Beratungsleistungen) und Zuschüssen (nur für KMU).

Mit aws IP.Market soll in optimaler Weise wirtschaftlicher Wert aus dem geistigem Eigentum der KMU und Forschungseinrichtungen generiert werden, um zu verhindern, dass aufgebautes geistiges Eigentum entweder nur hohe Kosten verursacht oder letztendlich nur einen Beitrag zum Stand der Technik beim Fallenlassen des Schutzrechts leistet. Im Fokus stehen dabei langfristig strategisch wichtige Zukunftstechnologien für Österreich.

5. Was kann ich mir von der aws IP.Market-Potenzialanalyse erwarten?

Die aws IP.Market-Potenzialanalyse erfolgt in einem ausführlichen Beratungsgespräch mit einer Expertin bzw. einem Experten der aws. Diese bzw. dieser bereitet sich mit Vorab-Recherchen zu Marktumfeld, Patentsituation u. a. auf dieses Gespräch vor und fassen die Ergebnisse der Analyse in einem schriftlichen Bericht zusammen, der der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer übermittelt wird.

Inhaltlich wird das Fremdverwertungsvorhaben hinsichtlich folgender Aspekte betrachtet:

- Reifegrad
- Absicherung durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes
- Markt- und Verwertungspotenzial

Die aws IP.Market-Potenzialanalyse ist ein Bestandteil des Auswahlverfahrens für aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse. Auch wenn ein Fremdverwertungsvorhaben durch die Jury nicht für aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse ausgewählt wird, soll das Unternehmen mit der aws IP.Market-Potenzialanalyse wertvolles Feedback für das Vorhaben und dessen weitere Umsetzung bekommen.

Die aws IP.Market-Potenzialanalyse wird vor einem Jurytermin für aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse durchgeführt. Das Beratungsgespräch kann und soll deshalb zeitnah nach der Annahme des Finanzierungsanbots durch die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer stattfinden.

6. Was kann ich mir von aws IP.Market-Vermarktung erwarten?

Die aws IP.Market-Vermarktung ist eine maßgeschneiderte Unterstützung für die Umsetzung des Fremdverwertungsvorhabens und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Die Unterstützung kann dabei von einer begleitenden Beratung der Finanzierungsnehmerin bzw. des Finanzierungsnehmers bei der Fremdverwertung bis hin zur Verwertung der Technologie durch aws-Vermarktungsaktivitäten umfassen. Beispielsweise können das nachfolgende Maßnahmen sein

- Erstellung eines IP-Fremdvermarktungsplans
- Erstellung einer Firmenliste mit möglichen Verwertungspartnerinnen und Verwertungspartner
- Erstellung von Vermarktungsunterlagen (z. B. „Technology Offer“)
- Kontaktieren von möglichen Verwertungspartnerinnen und Verwertungspartnern
- Vermittlung bei der Geschäftsanbahnung zwischen der Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner und der Finanzierungsnehmerin bzw. des Finanzierungsnehmers
- Beratung beim Lizenzierungsprozess und Unterstützung bei Vorverhandlungen und Vertragsverhandlungen
- Beratung bei Schutzrechtsfragen im Zusammenhang mit der zu verwertenden Technologie

Für die Unterstützungsleistungen seitens der aws fallen für die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer keine Kosten an, jedoch wird je nach Umfang der Unterstützungsleistungen eine Gewinnbeteiligung mit der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer festgelegt. Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, gewisse zeitliche Ressourcen für das Fremdverwertungsvorhaben bereit zu stellen, welche je nach Umfang der Unterstützung durch die aws unterschiedlich hoch ausfallen werden.

Der Umfang der Unterstützung durch die aws wird projektspezifisch bei der Erstellung der Unterlagen für die Juryentscheidung erarbeitet, der Jury vorgeschlagen und im Falle eines positiven Juryentscheids im Finanzierungsvertrag festgehalten.

Ziel von aws IP.Market-Vermarktung ist es eine Verwertungspartnerin bzw. einen Verwertungspartner für die gegenständliche Technologie zu finden. Der Abschluss eines Verwertungsvertrages für die Technologie mit der Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner obliegt der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer.

7. Für welche Kosten können aws IP.Market-Zuschüsse vergeben werden?

aws IP.Market-Zuschüsse können nur für KMU vergeben werden und sind nur für Projekte möglich, welche auch durch aws IP.Market-Vermarktung finanziert werden.

Folgende Kosten können finanziert werden

- die Finanzierung von gewerblichen Schutzrechten für die zu verwertende Technologie oder Innovation (z. B. Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, Übersetzungskosten, etc. im Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten) und
- fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen, wie die Finanzierung von
 - Erstellung von Vermarktungsunterlagen
 - Durchführung von Vermarktungsaktivitäten
 - Demonstrationsobjekten für die Vermarktung
 - Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit Lizenz- bzw. Patentkaufverträgen

Der aws IP.Market-Zuschuss ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der finanzierbaren Kosten für eine Projektlaufzeit von maximal drei Jahren. Die Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit EUR 25.000,00 für fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen und EUR 200.000,00 pro Projekt begrenzt.

Die Auszahlung des aws IP.Market-Zuschusses erfolgt in Abhängigkeit des Erfüllens der Meilensteine des Finanzierungsvertrages.

8. Welche Kosten werden nicht finanziert?

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- Kosten, die vor Einlangen des Finanzierungsantrags entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem finanzierten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten
- Kosten externer Beraterinnen und Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen/Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- die auf die Kosten der finanzierbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Personalkosten und Reisekosten
- laufende Aufwendungen (z. B. Warenankauf, Marketingkosten)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

Die nicht finanzierungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.aws.at).

9. Kann aws IP.Market mit anderen Finanzierungen kombiniert werden?

Grundsätzlich sind Kombinationen von Finanzierungen möglich. Es sind die jeweiligen EU-Beihilfegrenzen zu beachten. Mehrfachfinanzierungen von gleichen Projektinhalten sind ausgeschlossen.

Fragen zur Einreichung

10. Wann kann ein Projekt eingereicht werden?

Das Finanzierungsprogramm wird über Ausschreibungsverfahren („Calls“) abgewickelt. Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung finden Sie unter www.aws.at/ipmarket.

11. Wer kann einreichen?

Antragsberechtigt für aws IP.Market-Potenzialanalyse und aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, welche einen maßgeblichen Anteil an der Entwicklung der zu verwertenden Technologie geleistet haben. Antragsberechtigt für aws IP.Market-Potenzialanalyse und aws IP.Market-Vermarktung (ohne Zuschüsse) sind Forschungseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten mit Sitz oder Forschungsstätte in Österreich.

Folgende Unternehmen sind von einer Finanzierung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen aus den folgenden Bereichen: Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Gegen die Finanzierungswerberin bzw. den Finanzierungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
 - kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Abs. 72 Ziffer 18 der allgemeinen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.
- Unternehmen die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts finanziert wurden und noch einem Umstrukturierungsplan unterliegen, gelten als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.
- Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.

12. Wie funktioniert die Einreichung?

Ein Antrag auf Finanzierung ist ausschließlich über den aws Fördermanager (<https://foerdermanager.aws.at>) und nur innerhalb einer Ausschreibungsfrist (Call) möglich. Dabei sind die am aws Fördermanager zur

Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Zusätzliche Dokumente (z. B. Businessplan, Firmenpräsentation etc.) können dem Finanzierungsantrag beigelegt werden.

Ein Finanzierungsantrag umfasst zumindest die Beantragung der beiden Finanzierungsmodule aws IP.Market-Potenzialanalyse und aws IP.Market-Vermarktung. Für KMU besteht auch die Möglichkeit des Finanzierungsantrags auf einen IP.Market-Zuschuss. Dieser muss gleichzeitig mit dem Finanzierungsantrag für IP.Market-Vermarktung erfolgen.

13. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Neben dem vollständig ausgefüllten und abgesendeten Finanzierungsantrag werden für eine Bearbeitung jedenfalls nachstehende Informationen benötigt:

- Beschreibung Verwertungsvorhaben (= Vorlagendokument am aws Fördermanager), wesentliche Inhalte sind
 - Marktbedürfnis
 - Beschreibung der Technologie
 - Alleinstellungsmerkmal
 - Reifegrad
 - Anwendungsbereiche und marktseitiges Feedback
 - Verwertungsstrategie
 - Schutz des geistigen Eigentums
 - Verwertungsrechte
- Angaben zu bereits vorhandenen Schutzrechten (= Vorlagendokument am aws Fördermanager)
- für KMU: Daten zu vom Unternehmen in Anspruch genommenen Finanzierungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß AGVO Art. 28 der letzten drei Jahre

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie alle Unterlagen auf den aws Fördermanager hochladen.

Außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden und führen zu einer formellen Absage.

Die aws prüft die Finanzierungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Finanzierungswerberin bzw. dem jeweiligen Finanzierungswerber zur Behebung von Mängeln des Finanzierungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

14. Können für die Antragstellung eigene Vorlagen verwendet werden?

Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales gemeinsames Grundraster erforderlich. Dazu gehört die Beschreibung des Verwertungsvorhabens auf Basis der Dokumentvorlage am aws Fördermanager. Eigene Vorlagen können daher in diesem Fall nicht anerkannt werden. Ergänzungen wie beispielsweise eine PowerPoint-Präsentation sowie erläuternde Dokumente oder Skizzen sind möglich. Diese können im aws Fördermanager hochgeladen werden.

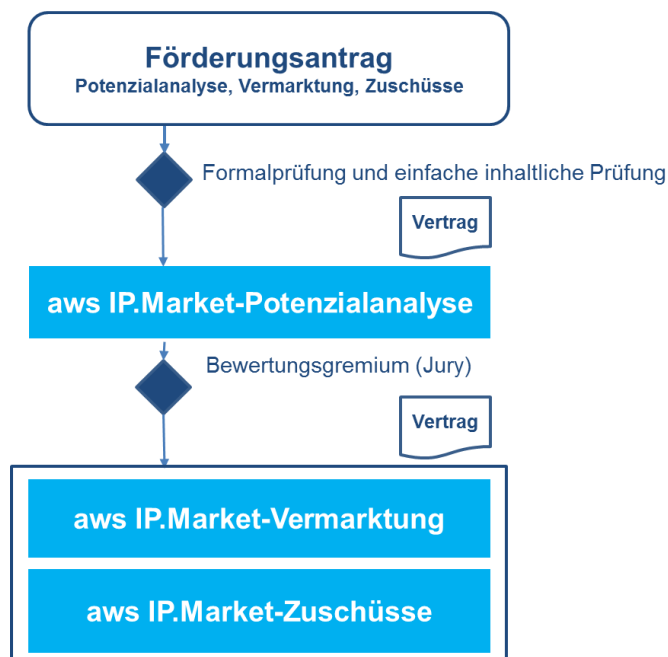
15. Werden meine Daten vertraulich behandelt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aws, als Finanzierungs- und Förderbank des Bundes sind der Vertraulichkeit verpflichtet.

Fragen zur Projektauswahl

16. Wie funktioniert die Auswahl der finanzierten Projekte?

Der Entscheidungsprozess erfolgt in zwei Schritten (siehe nachfolgende Abbildung):



Im ersten Schritt wird über die Gewährung der aws IP.Market-Potenzialanalyse von zwei sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der aws entschieden und ein Finanzierungsanbot/-vertrag ausgestellt. Bei Annahme des Finanzierungsanbots wird die aws IP.Market-Potenzialanalyse durchgeführt.

Die Entscheidung über die Gewährung von aws IP.Market-Vermarktung und über den IP.Market-Zuschuss (wenn beantragt; nur für KMU möglich) erfolgt nach der aws IP.Market-Potenzialanalyse in einem zweiten Schritt durch ein Bewertungsgremium (Jury). Bei positiver Entscheidung wird ein zweites Finanzierungsanbot/-vertrag ausgestellt.

In diesem Finanzierungsanbot werden unter anderem der Umfang der Unterstützungsleistungen bei aws IP.Market-Vermarktung, die Gewinnbeteiligung und für die Auszahlungen des aws IP.Market-Zuschusses Meilensteine definiert, welche vom KMU vor Auszahlung erfüllt werden müssen.

17. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market-Potenzialanalyse?

Die formalen und inhaltlichen Kriterien werden durch die NFTE-Richtlinie bzw. das aws IP.Market-Programmdokument vorgegeben und sind insbesondere

- Wurde der Antrag vollständig ausgefüllt und fristgerecht abgesendet?
- Ist die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber antragsberechtigt (siehe Frage 11)?

- Wurden alle Anhänge zum Antrag im aws Fördermanager hochgeladen und wurde die vorgegebene Struktur eingehalten?
- Lässt der beihilfenrechtliche Finanzierungsrahmen eine Finanzierung für IP.Market zu?
- Entspricht das Projekt thematisch den Call-Vorgaben?
- Ist der Reifegrad der Erfindung ausreichend für eine Fremdverwertung?
- Ist eine ausreichende Absicherung des geistigen Eigentums durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes für eine kommerzielle Verwertung der Erfindung bzw. Innovation möglich?

18. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse?

Die formalen und inhaltlichen Kriterien werden durch die NFTE-Richtlinie bzw. das aws IP.Market-Programmdokument vorgegeben und sind insbesondere

- Qualität des Projektes
 - Technischer Reifegrad – technologisches Risiko bis zur Marktreife
 - Technische Machbarkeit/skalierbare Produktion möglich?
- Ökonomisches Potential und Verwertung/Gibt es positive marktseitige Signale?
 - Anwendungsbereiche - Konkreter Kundennutzen
 - Markteintrittskosten/finanzieller Aufwand für Weiterentwicklung bis zur Marktreife
 - Branchenspezifische Hürden
- Qualität des gewerblichen Schutzes/Wird das Alleinstellungsmerkmal geschützt?
 - Patentchancen, Schutzrechtsumfang, Nachweisbarkeit/Monitoring von Schutzrechtsverletzungen, Durchsetzbarkeit
 - Schutzrecht in marktrelevanten Ländern angemeldet oder erweiterbar?
- Branchenkenntnis und Vernetzung der Finanzierungsnehmerin bzw. des Finanzierungsnehmers
 - Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partnerinnen und Partner im erforderlichen Ausmaß
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die volkswirtschaftliche Wirkung

Fragen zur Abwicklung und Auszahlungen von aws IP.Market-Zuschüssen

19. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Finanzierungsprojekts?

Der Zeitraum für die Durchführung des finanzierungsfähigen Projektes wird im Finanzierungsvertrag festgelegt. Ein finanzierungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von drei Jahren durchzuführen.

20. Berichtspflichten der Finanzierungsnehmerin bzw. Finanzierungsnehmer?

- Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet alle Ereignisse, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder welche eine Abänderung gegenüber dem Finanzierungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet der aws alle zur Verwertung der Erfindung erforderlichen Informationen zukommen zu lassen. Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer hat alle ihr bzw. ihm bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten der aws mitzuteilen. Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer teilt in diesem Zusammenhang der aws auch ihre bzw. seine bestehenden und abgeschlossenen Kooperationen, die mit der gegenständlichen Technologie im Zusammenhang stehen, mit. Des Weiteren wird die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer die aws über ihre bzw. seine jeweilige Absicht informieren, Verhandlungen mit einem Dritten bezüglich einer Kooperation aufzunehmen, in der auch die Nutzung, Verwertung oder Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, die gegenständliche Technologie betreffend, beinhaltet sind.
- Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet die aws fortlaufend über den Verfahrensverlauf allfälliger Schutzrechtsanmeldung in Bezug auf die zu verwertende Technologie zu informieren.
- Zur Datengewinnung über die Wirkung des Finanzierungsprogramms wird die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung bzgl. Evaluierung der Wirkungsindikatoren verpflichtet. Die Ermittlung folgender Indikatoren mittels Online-Feedbackbogen ist vorgesehen

aws IP.Market-Potenzialanalyse

- Relevanz der Dienstleistung für das Fremdverwertungsvorhaben?
- Entspricht die erbrachte Dienstleistung der Erwartung?
- Welche Maßnahmen haben sich aus der Dienstleistung ergeben?

aws IP.Market-Vermarktung & Zuschüsse

- IP-Bewusstsein von Unternehmen und technologieentwickelnder Forschungseinrichtungen hinsichtlich der Berücksichtigung von IP-Fremdverwertung als Optimierung der Geschäftsstrategie (deskriptiv)
 - Relevanz der Dienstleistung für das Fremdverwertungsvorhaben?
 - Wurden die Erwartungen an das Coaching/die Dienstleistung durch die aws erfüllt? (Inhalte und Umfang)
 - Erfolgreiche Umsetzung der Fremdverwertung der zu verwertenden Technologie bzw. Innovation?
 - Welche positiven Effekte ergaben sich durch den Zuschuss?
- Weitere Berichtspflichten bei den Meilensteinen und zur Auszahlung von Zuschüssen werden im Finanzierungsvertrag projektspezifisch festgelegt.

21. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuschüsse für Schutzrechtskosten und für verwertungsunterstützenden Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit des Erfüllens der Meilensteine des Finanzierungsvertrages. Die Meilensteine haben das Ziel die Auszahlung der Finanzierungsmittel an wesentliche Fortschritte bei dem Verwertungsvorhaben zu knüpfen. Diese Meilensteine werden projektspezifisch im Finanzierungsvertrag festgelegt. Für die Auszahlungen ist ein detaillierter Nachweis über die angefallenen, finanzierbaren Kosten in Form einer Rechnungszusammenstellung (Vorlagendokument wird von der aws bereitgestellt) samt Belegkopien und Zahlungsnachweisen der aws zu übermitteln. Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der im Finanzierungsvertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen ausgezahlt.

Sonstige Fragen und Begriffserläuterungen

22. Was sind die KMU-Kriterien?

Darunter versteht man kleine und mittlere Unternehmen. Details hierzu finden Sie bei den „Beihilfenrechtlichen Grundlagen“ unter www.aws.at/downloads

23. Wann ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Details zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO 2014 finden Sie bei den „Beihilfenrechtlichen Grundlagen“ unter www.aws.at/downloads

Darin enthalten sind im Artikel 2 (18) Festlegungen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“.